


Normgeber:	Ministerium für Soziales und Integration	Quelle:	
Aktenzeichen:	23-6950-12	Gliederungs-Nr.:	2281
Erlasdatum:	10.04.2018	Fundstelle:	GABl. 2018, 321
Fassung vom:	10.04.2018		
Gültig ab:	01.01.2018		
Gültig bis:	31.12.2024		

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.01.2018 bis 31.12.2024

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung

Vom 10. April 2018 - Az.: 23-6950-12 -

Fundstelle: GABl. 2018, S. 321

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung	10.04.2018
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	10.04.2018
1 Zuwendungszweck	10.04.2018
2 Rechtsgrundlage	10.04.2018
3 Zuwendungsempfänger	10.04.2018
4 Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendung	10.04.2018
5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	10.04.2018
6 Antragsverfahren	10.04.2018
7 Bewilligungsverfahren	10.04.2018
Teil 2 Besondere Vorschriften	10.04.2018
Abschnitt 1 Förderung der Jugendberufshilfe	10.04.2018
8 Jugendberufshilfemaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten	10.04.2018
9 Jugendberufshilfemaßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen	10.04.2018
10 Pädagogische Betreuung bei Jugendberufshilfemaßnahmen	10.04.2018
11 Jugendberufshilfeeinrichtungen	10.04.2018
Abschnitt 2 Förderung der Jugendberufshilfe	10.04.2018
12 Lehrgänge für Jugendberufshilfeleiterinnen und Jugendberufshilfeleiter	10.04.2018

13 Seminare der außerschulischen Jugendbildung	10.04.2018
14 Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	10.04.2018
14.1 Politische Jugendbildung	10.04.2018
14.2 Soziale Jugendbildung	10.04.2018
14.3 Sportliche Jugendbildung	10.04.2018
14.4 Kulturelle Jugendbildung	10.04.2018
14.5 Ökologische Jugendbildung	10.04.2018
14.6 Technologische Jugendbildung	10.04.2018
14.7 Mädchenbildungsarbeit, Jungenbildungsarbeit	10.04.2018
14.8 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger Flüchtlinge	10.04.2018
14.9 Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen	10.04.2018
14.10 Kooperation Jugendarbeit und Schule	10.04.2018
15 Jugendarbeit in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit	10.04.2018
15.1 In Jugendwohnheimen und Bildungseinrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit	10.04.2018
15.2 In Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen	10.04.2018
Abschnitt 3 Förderung der verbandlichen und überverbandlichen Arbeit der Jugendorganisationen	10.04.2018
16 Leitungsaufgaben der Jugendverbände	10.04.2018
17 Ring politischer Jugend	10.04.2018
Abschnitt 4 Förderung sonstiger bedeutsamer Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung	10.04.2018
18 Sonstige bedeutsame Aufgaben	10.04.2018
Abschnitt 5 Schlussbestimmungen	10.04.2018
19 Förderung der außerschulischen Jugendbildung in den Geschäftsbereichen anderer Ministerien	10.04.2018
20 Inkrafttreten	10.04.2018

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

1 Zuwendungszweck

Das Land fördert im Landesjugendplan die außerschulische Jugendbildung durch Gewährung von Zuwendungen, insbesondere im Rahmen der Förderprogramme des Teils 2 dieser Verwaltungsvorschrift.

2 Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Jugendbildungsgesetzes (JBiG) in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2015 (GBl. S. 1)

geändert worden ist, und der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) von Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2009 in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen der im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, soweit sich aus dem Jugendbildungsgesetz nichts anderes ergibt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 12 JBiG, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans sonstige Träger. Soweit im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist, setzt die Förderung die Anerkennung als Träger der freien Jugendarbeit voraus.

4 Zuwendungsvoraussetzungen, Form und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, die sich überwiegend an Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Baden-Württemberg richten.
- 4.2 Sofern im Teil 2 nichts anderes bestimmt ist, muss die zu fördernde Maßnahme mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfassen. Zuschüsse werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die mindestens sechs Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 4.3 Zuwendungen sollen nur für Maßnahmen gewährt werden, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt werden, die praktische Erfahrungen in der Jugendarbeit haben und vom Träger der Maßnahme auf ihre Tätigkeit ausreichend vorbereitet worden sind.
- 4.4 Soweit es die einzelne Maßnahme erfordert, sind Jungen und Mädchen getrennt unterzubringen und getrennte sanitäre Einrichtungen bereitzustellen.
- 4.5 Die Maßnahmenträger haben für alle Beteiligten eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.6 Im Einzelnen richten sich Voraussetzungen und Höhe der Zuwendungen jeweils nach den Förderprogrammen des Teils 2.
- 4.7 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung gewährt, soweit nicht im Rahmen einer institutionellen Förderung Personal- und Sachkosten bezuschusst werden.
- 4.8 Die Zuwendungen dienen grundsätzlich nicht der Vollfinanzierung.

5 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 5.1 Ein Projekt kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zur Zeit der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen ist. Ausnahmen hiervon sind abweichend von VV Nummer 1.2 zu § 44 LHO möglich, wenn
 - 5.1.1 der Antrag rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Bewilligungsbehörde oder einer nach Nummer 6 zwischengeschalteten Stelle eingereicht wurde,
 - 5.1.2 es sich um ein Projekt handelt, dessen Förderung auf Grund einer über längere Zeit geübten Förderpraxis in vergleichbaren Fällen als wahrscheinlich gelten kann, insbesondere bei wiederkehrenden Projekten und
 - 5.1.3 die Verzögerung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.
- 5.2 Die Bewilligungsbehörde kann bestimmen, dass bei institutioneller Förderung eine Rückforderung unterbleibt, soweit aus dem Überschuss eine Rücklage gebildet wird, die ein Zehntel des laufenden Personal- und Sachaufwands für ein Jahr nicht übersteigt, und der Träger auch im folgenden Jahr gefördert wird.
- 5.3 Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Diese Bestimmung gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nach für ihn allgemein geltenden Bestimmungen (zum Beispiel Tarife) vergütet, die in ihren finanziellen Auswirkungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechen.

6 **Antragsverfahren**

- 6.1 Die Zuwendungen werden grundsätzlich auf schriftlichen Antrag gewährt.
- 6.2 In allen geeigneten Fällen sollen Sammelanträge für einzelne Förderprogramme gestellt werden.
- 6.3 Die Anträge müssen unbeschadet der Nummer 5.1 bis zum 1. April des laufenden Rechnungsjahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen; diese kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 6.4 Antragsweg bei Organisationen, die dem Landesjugendring zuzuordnen sind:

- 6.4.1 Die einzelnen Gruppen der Jugendverbände reichen die Anträge über ihre Verbandszentrale und den Landesjugendring ein; die Verbandszentralen prüfen die Anträge vor und fügen eine Stellungnahme bei.
- 6.4.2 Jugendringe reichen die Anträge über den Landesjugendring ein, der zu den Anträgen Stellung nimmt.
- 6.4.3 Jugendgemeinschaften, die Mitglied eines Stadt- oder Kreisjugendrings sind, aber keinem Jugendverband angehören, reichen die Anträge über den Stadt- oder Kreisjugendring und den Landesjugendring ein, die jeweils zu den Anträgen Stellung nehmen.
- 6.5 Bei Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften, die nicht dem Landesjugendring zuzuordnen sind, entfällt die Einschaltung des Landesjugendrings sowie des Stadt- oder Kreisjugendrings.
- 6.6 Die im Jugendaufbauwerk zusammengeschlossenen Träger reichen die Anträge über ihre Verbandszentrale und das Jugendaufbauwerk ein.

7 **Bewilligungsverfahren**

- 7.1 Zuständig für die Bewilligung von Zuwendungen ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Für Jugendgruppen eines Jugendverbandes ist grundsätzlich das Regierungspräsidium zuständig, in dessen Bereich die Verbandszentrale ihren Sitz hat.
- 7.2 Abweichend hiervon ist zuständig:
- 7.2.1 das Sozialministerium für
- den Ring politischer Jugend und sämtliche ihm angeschlossenen Gruppen und Organisationen,
 - den Landesjugendring und
 - sonstige Träger der außerschulischen Jugendbildung mit überregionalem Charakter.
- 7.2.2 § 44 Absatz 3 LHO (Delegationsmöglichkeit von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen) bleibt unberührt.

- 7.3 In allen geeigneten Fällen sollen Sammelbewilligungen erteilt werden.

Teil 2 Besondere Vorschriften

Abschnitt 1 Förderung der Jugenderholung

(Jugenderholungsmaßnahmen sind Erholungsaufenthalte in Heimen und Zeltlagern sowie Jugendgruppenfahrten und Skifreizeiten, bei denen der Erholungsaspekt im Vordergrund steht.)

8 Jugenderholungsmaßnahmen mit finanziell schwächer Gestellten

- 8.1 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter von sechs bis 18 Jahren aus finanziell schwächer gestellten Familien an Jugenderholungsmaßnahmen können Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.
- 8.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt, beträgt bis zu 7,50 EUR je Tag und Person und ist vom Träger an die Erziehungsberechtigten weiterzugeben.
- 8.3 Voraussetzungen für die Zuschussgewährung sind, dass
- 8.3.1 die Maßnahme mindestens fünf Tage dauert, wobei die Zuwendung höchstens für 21 Tage gewährt wird,
- 8.3.2 die Träger die Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen pädagogisch betreuen, verpflegen und unterbringen und
- 8.3.3 es sich nicht um eine Familienfreizeit handelt.
- 8.4 Die Anträge werden von den Trägern, gegebenenfalls über die Verbandsführungen, in Abweichung von Nummer 7.1 unmittelbar beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht. Sie sollen in Abweichung von Nummer 6.3 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

9 Jugenderholungsmaßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen

- 9.1 Für Jugenderholungsmaßnahmen mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.

- 9.2 Die Maßnahme muss Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit und ohne Behinderungen umfassen, wobei mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen sein müssen; bei einer geringeren Quote können nur Zuschüsse für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderungen gewährt werden.
- 9.3 Die Bewilligungsbehörde kann bei Maßnahmen mit schwerstbehinderten Personen Ausnahmen von Nummer 4.2 Satz 2 und Nummer 9.2 zulassen.
- 9.4 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Person bis zu 12,80 EUR, höchstens jedoch bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten ausschließlich der Vergütung für pädagogische Betreuerinnen und Betreuer. Die Bewilligungsbehörde kann einen geringeren Zuschuss bewilligen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme gemessen an den durchschnittlichen Kosten der Mehrzahl vergleichbarer Maßnahmen unverhältnismäßig hoch sind und dies nicht durch die Behinderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer bedingt ist.
- 9.5 Nummer 8.3 gilt entsprechend.

10 **Pädagogische Betreuung bei Jugenderholungsmaßnahmen**

- 10.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher pädagogischer Betreuerinnen und Betreuer bei Jugenderholungsmaßnahmen können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.
- 10.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und Betreuungsperson bis zu 8,70 EUR nach folgender Teilnehmer-Betreuer-Relation:
- 10.2.1 bei Erholungsaufenthalten in Heimen und Zeltlagern 11:1;
- 10.2.2 bei Jugendgruppenfahrten (Maßnahmen, bei denen die Gruppe zu Fuß, mit dem Boot oder mit dem Fahrrad ohne zentralen Aufenthaltsort unterwegs ist) und Skifreizeiten 6:1;
- 10.2.3 bei Jugenderholungsaufenthalten mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Behinderungen, sofern die Behinderung einen erhöhten Betreuungseinsatz erforderlich macht, sowie bei erlebnispädagogischen Angeboten bis zu 3:1;
- 10.2.4 bei Freizeiten mit schwerstbehinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, sofern die Behinderung einen erhöhten Betreuungseinsatz erforderlich macht bis zu 1:1.

- 10.3 Voraussetzungen der Zuschussgewährung sind:
- 10.3.1 Die Betreuungspersonen sollen volljährig sein; andere Betreuungspersonen, die mindestens 16 Jahre alt sind, dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Leiterin oder der Leiter der Maßnahme volljährig ist.
- 10.3.2 Die Betreuungspersonen sollen ganztägig während mindestens fünf Tagen beschäftigt sein.
- 10.3.3 Bei Skifreizeiten dürfen nur Betreuungspersonen anerkannt werden, die eine entsprechende Lizenz nachweisen, zum Beispiel. Übungsleiterin oder Übungsleiter Grundstufe, Skilehrerin oder Skilehrer Grundstufe oder vergleichbare Qualifikationen. Die Einsatzdauer ist auf 14 Tage begrenzt.
- 10.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt für Betreuungspersonen, die für ihren Einsatz Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge erhalten.

11 **Jugenderholungseinrichtungen**

- 11.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für:
- 11.1.1 Beschaffung, Ausrüstung und größere Reparaturen von Groß- und Gruppenzelten;
- 11.1.2 Erwerb, Einrichtung, Ausstattung und Sanierungsmaßnahmen fester Jugendzeltplätze.
- 11.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

Abschnitt 2 Förderung der Jugendbildung

12 **Lehrgänge für Jugendleiterinnen und Jugendleiter**

- 12.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse zu Lehrgängen gewährt werden, die der Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleitern oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit dienen. Die Lehrgänge müssen nach der Lehrgangsplanung zur Erreichung des Lehrgangsziels geeignet sein und jugendpflegerische oder staatspolitische Themen zum Gegenstand haben. Die Lehrgänge sollen im

Benehmen mit der jeweiligen Verbandsleitung durchgeführt werden. Lehrgänge, die nur religiöse, arbeitsrechtliche und berufsständische Themen sowie Themen mit einseitiger parteipolitischer Zielsetzung behandeln, gelten nicht als solche Lehrgänge. Gleiches gilt für sportfachliche und vergleichbare Lehrgänge mit ausschließlich fachspezifischem Inhalt, die in anderen Förderprogrammen erfasst werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- 12.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt und beträgt je Tag und teilnehmende Person bis zu 14,20 EUR.
- 12.2.1 Lehrgänge werden bis zu zehn Tagen Dauer gefördert.
- 12.2.2 Der volle Tagessatz wird bei mindestens fünfstündigem Programm, der halbe Tagessatz bei mindestens zweieinhalbstündigem Programm gewährt.
- 12.2.3 Halbe Tage können nur abgerechnet werden, wenn ein voller Tag vorausgeht oder nachfolgt oder mindestens drei halbe Tage innerhalb eines Monats eine zusammenhängende thematische Einheit bilden.
- 12.2.4 Halbtags stattfindende Lehrgangsreihen mit einer Dauer von mehr als zehn halben Tagen können nur gefördert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde vorliegt.
- 12.2.5 Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Zeit der Maßnahme als arbeitslos gemeldet sind, kann im Einzelfall auf Nachweis der doppelte Tagessatz gewährt werden.
- 12.2.6 Die Lehrgänge müssen örtlich und zeitlich getrennt von anderen geförderten Maßnahmen mit demselben Teilnehmerkreis durchgeführt werden.
- 12.2.7 Die Tagessätze können auch für Lehr- und Leitungspersonen gewährt werden, soweit diese nicht ständig in der Einrichtung, in der der Lehrgang durchgeführt wird, tätig sind.
- 12.2.8 Die Lehrgänge sollen grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden.
- 12.2.9 Der Träger muss unbeschadet der Nummer 12.2.5 grundsätzlich eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 25 Prozent der Gesamtkosten erbringen.
- 12.3 Für mindestens 18 Tage dauernde besonders qualifizierte Lehrgänge der Jugendverbände, die der Fortbildung ehrenamtlicher Leitungskräfte dienen, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden, wenn dem Gesamtprogramm vor Lehrgangsbeginn von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugestimmt worden ist. Der Lehrgang darf in

höchstens drei zeitlich getrennte Abschnitte gegliedert sein und soll nicht länger als 30 Tage dauern.

12.3.1 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt.

12.3.2 Die Nummern 12.2.2 bis 12.2.9 gelten entsprechend.

12.4 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse zu Beratungsangeboten für Jugendleiterinnen und Jugendleiter oder sonstigen Leitungskräften der Jugendarbeit gewährt werden. Die Beratungsangebote sollen insbesondere die Motivation, das Handeln, die persönliche Rolle, die Geschlechtsrollen, das institutionelle Umfeld oder die Beziehungen zu anderen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern reflektieren. Die Supervision oder Praxisberatung muss durch fachlich qualifizierte Beratungspersonen in Form von Einzel-, Team- oder Gruppenberatungen erfolgen.

12.4.1 Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 50 Prozent der Beratungskosten je Einzel-, Team- oder Gruppenberatung.

12.4.2 Die Anträge sollen in Abweichung von Nummer 6.3 mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsbehörde vorliegen.

12.4.3 Die Nummern 12.2.6 und 12.2.7 gelten entsprechend.

13 Seminare der außerschulischen Jugendbildung

13.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können zur Durchführung von Seminaren und von vergleichbaren Maßnahmen mit festem Teilnehmerkreis und festgelegter Programmdauer Zuschüsse gewährt werden. Vorausgesetzt wird, dass die Maßnahmen Teil der Jugendbildungsarbeit des Trägers sind. Hierzu gehört zum Beispiel die gezielte Befassung mit Fragen der politischen, sozialen, sportlichen, kulturellen, ökologischen, technologischen oder geschlechtsspezifischen Jugendbildung.

13.2 Der Zuschuss wird gewährt für Seminare mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die mindestens zwölf, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind. Die Leitungspersonen sind von der Altersobergrenze ausgenommen.

13.3 Die Nummern 12.2 bis 12.2.9 gelten entsprechend.

14 Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Praktische Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sind Projekte mit jungen Menschen, die nicht Seminarcharakter haben und sich mit nachfolgenden Themen der Jugendbildung befassen.

14.1 Politische Jugendbildung

14.1.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können für Maßnahmen im Bereich der politischen Bildung, die nicht Seminarcharakter haben, und zu Fahrten an Ziele, die für die politische Bildung besonders bedeutsam sind, Zuschüsse gewährt werden. Für Studienfahrten zum Deutschen Bundestag oder Bundesrat, zu Europäischen Einrichtungen oder zum Landtag von Baden-Württemberg sind die Fördermittel der betreffenden Stellen in Anspruch zu nehmen.

14.1.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bei Maßnahmen bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten, bei Fahrten bis zu 50 Prozent der Fahrkosten sowie bis zu 3,10 EUR je Tag und Person.

14.1.3 Der Zuschuss wird für Teilnehmerinnen und Teilnehmer gewährt, die mindestens zwölf Jahre, jedoch noch nicht 27 Jahre alt sind. Abweichungen von der Altersgrenze von bis zu 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zulässig.

14.1.4 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet.

14.1.5 Fahrten und Maßnahmen, die unmittelbar auf die politische Willensbildung einwirken sollen, werden nicht bezuschusst.

14.2 Soziale Jugendbildung

14.2.1 Zur Förderung der sozialen Bildung können freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse für Maßnahmen gewährt werden, die jungen Menschen praktische, eigene Erfahrungen im generationsübergreifenden und sozialen Bereich vermitteln, insbesondere durch Projekte in sozialen Brennpunkten, mit jugendlichen Arbeitslosen, mit Menschen mit Behinderungen, zur Integration von Kindern ausländischer Arbeitnehmerinnen und -nehmern sowie durch Projekte mit delinquent gewordenen Jugendlichen und gegen Jugendkriminalität.

14.2.2 Fürsorgerische Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

14.2.3 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt. Er beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

14.3 Sportliche Jugendbildung

14.3.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für modellhafte Maßnahmen, die gezielt die sportliche Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel der Jugendbildung einsetzen, insbesondere für Maßnahmen mit Begegnungscharakter, die grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden sollen.

14.3.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

14.3.3 Maßnahmen des Leistungssports, insbesondere offizielle Ligaspiele und vergleichbare Veranstaltungen, werden nicht gefördert.

14.4 Kulturelle Jugendbildung

14.4.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische künstlerische Betätigung (Musik, bildende Kunst, Theater, Tanz, Literatur, Zirkus, Medien) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur Jugendbildung einsetzen, insbesondere auch für Maßnahmen mit Begegnungscharakter, die grundsätzlich in Baden-Württemberg stattfinden sollen.

14.4.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

14.4.3 Maßnahmen, die die Voraussetzungen eines anderen Programms zur Förderung der außerschulischen, kulturellen Jugendbildung erfüllen, werden nicht bezuschusst.

14.5 Ökologische Jugendbildung

14.5.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische ökologische Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur Jugendbildung einsetzen.

14.5.2 Gefördert werden insbesondere Arbeitsprojekte, Workshops und Ausstellungen, die den Natur- und Umweltschutz und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen zum Gegenstand haben.

14.5.3 Die Projekte sollen neben der Darstellung der ökologischen Erkenntnisse und Vorgänge auch deren Zusammenhänge mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.

- 14.5.4 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 14.5.5 Praktische Maßnahmen nach Nummer 14.5.2 von längerer Dauer, bei denen der Erholungswert überwiegt, können nur nach den Nummern 8 bis 10 gefördert werden.
- 14.6 Technologische Jugendbildung
 - 14.6.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die gezielt die praktische Betätigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Mittel zur technologischen Jugendbildung einsetzen.
 - 14.6.2 Gefördert werden insbesondere Arbeitsprojekte, Workshops und Ausstellungen, die die technologische Entwicklung und deren Zusammenhänge mit naturwissenschaftlichen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen behandeln.
 - 14.6.3 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
 - 14.6.4 Praktische Maßnahmen nach Nummer 14.6.2 von längerer Dauer, bei denen der Erholungswert überwiegt, können nur nach den Nummern 8 bis 10 gefördert werden.
 - 14.6.5 Die Beschaffung von Hard- und Software kann nicht gefördert werden.
- 14.7 Mädchenbildungsarbeit, Jungenbildungsarbeit
 - 14.7.1 Freien Trägern der außerschulischen Jugendarbeit können Zuschüsse gewährt werden für Maßnahmen, die Bildungsarbeit mit Mädchen und jungen Frauen sowie mit Jungen und jungen Männern zum Inhalt haben.
 - 14.7.2 Gefördert werden Maßnahmen, die die Zusammenhänge zwischen geschlechtsspezifischem Rollenverhalten und gesellschaftlicher Realität behandeln; dabei sollen den Mädchen und jungen Frauen sowie den Jungen und jungen Männern neue Erfahrungen und Handlungsmöglichkeiten eröffnet werden.
 - 14.7.3 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.

- 14.8 Gesellschaftliche Eingliederung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger Flüchtlinge
- 14.8.1 Für Maßnahmen zur gesellschaftlichen Eingliederung und Betreuung junger Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie junger ausländischer Flüchtlinge können den in der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit zusammengeschlossenen Jugendmigrationsdiensten sowie anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung Zuschüsse gewährt werden.
- 14.8.2 Der Zuschuss wird in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 75 Prozent des als notwendig anerkannten Aufwands für laufende Betreuungsmaßnahmen, insbesondere für die Anmietung von Räumen, sofern dem Träger eine andere kostenlose Unterbringung nicht möglich ist, die Anschaffung von Inventar, Fahrten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Materialien für die Gruppenarbeit, den Einsatz von Lehr- und Betreuungspersonen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen. Dabei kann nur der Aufwand anerkannt werden, der durch die geförderte Maßnahme veranlasst ist.
- 14.8.3 Abweichend hiervon wird der Zuschuss als Festbetrag gewährt für Wochenend- und sonstige mehrtägige Freizeiten bis zu höchstens drei Wochen, an denen mindestens ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer junge Aussiedlerinnen und Aussiedler oder junge Flüchtlinge sind; er beträgt bis zu 4,10 EUR je Tag und Person.
- 14.8.4 Zu Personal- und allgemeinen Verwaltungskosten sowie für Maßnahmen, die aus Mitteln des Bundesjugendplans oder aus anderen Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden, werden keine Zuschüsse gewährt.
- 14.9 Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen
- 14.9.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse gewährt werden zur Durchführung von Projekten, die der Integration von ausländischen und spätausgesiedelten Jugendlichen dienen.
- 14.9.2 Bezuschusst werden nachhaltige Projekte, die junge Ausländerinnen und Ausländer sowie junge Aussiedlerinnen und Aussiedler in Angebote der Jugendarbeit einbeziehen und sie damit in die Jugendarbeit selber und generell in die Gesellschaft integrieren. Diese Integrationsleistung fördert die persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen und gibt Hilfestellungen beim Übergang von der Schule ins Berufsleben.
- 14.9.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.

- 14.10 Kooperation Jugendarbeit und Schule
- 14.10.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung und sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendarbeit sowie Schulen in Kooperation mit diesen Trägern können Zuschüsse zur Durchführung von gemeinsamen Kooperationsprojekten gewährt werden.
- 14.10.2 Bezuschusst werden Projekte, bei denen beide Partner gleichberechtigt eine gemeinsame Maßnahme mit Jugendlichen durchführen. Die Projekte sollen unter anderem der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Jugendlichen dienen.
- 14.10.3 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.
- 14.10.4 Bezuschusst werden Projekte, die in der Regel innerhalb eines Schuljahres abgeschlossen werden.

15 Jugendarbeit in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit

- 15.1 In Jugendwohnheimen und Bildungseinrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
- 15.1.1 Den in der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit zusammengeschlossenen Trägern können zur Förderung der staatspolitischen und kulturellen Jugendbildung in ihren Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden.
- 15.1.2 Für Voraussetzungen und Höhe des Zuschusses zu Seminaren gelten die Nummern 13.2 und 13.3.
- 15.1.3 Zu Maßnahmen im Übrigen, insbesondere zur Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, wird der Zuschuss in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Gesamtkosten.
- 15.2 In Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen
- 15.2.1 Trägern von Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime) können zu den Personal- und Sachkosten dieser Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden.
- 15.2.2 Der Zuschuss kann nur an Träger gewährt werden, die in ihren Einrichtungen durch aufeinander abgestimmte Bildungs-, Begegnungs- und Freizeitangebote, orientiert an den

spezifischen Belangen von Mädchen und jungen Frauen, den Übergang von der Schule zum Beruf fördern.

- 15.2.3 Der Zuschuss wird zur institutionellen Förderung in der Form der Anteilsfinanzierung bewilligt und beträgt bis zu 50 Prozent der als notwendig anerkannten Personal- und Sachkosten.

Abschnitt 3 **Förderung der verbandlichen und überverbandlichen** **Arbeit der Jugendorganisationen**

16 Leitungsaufgaben der Jugendverbände

- 16.1 Landesweit anerkannten Jugendverbänden können zur Durchführung ihrer zentralen Führungsaufgaben Zuschüsse gewährt werden. Hierzu gehören insbesondere:
- 16.1.1 Verwaltungskosten;
- 16.1.2 Betriebskosten zentraler Ausbildungsstätten (mit Übernachtungsmöglichkeit);
- 16.1.3 die Beschaffung von Lehr- und Arbeitsmitteln sowie von Sportgeräten;
- 16.1.4 Modellmaßnahmen, für die eine Modellbeschreibung vorliegt, wonach das Modell auf nicht mehr als drei Jahre angelegt ist, die Mitarbeit fachlich qualifizierter Personen, die nicht unmittelbar an der Maßnahme beteiligt sind, sichergestellt ist, ein Abschluss- und Auswertungsbericht verbindlich zugesagt wird und die Zustimmung des Sozialministeriums vorliegt;
- 16.1.5 Maßnahmen entsprechend den Nummern 11 bis 14.
- 16.2 Der Zuschuss wird in der Form der Festbetragsfinanzierung bewilligt und kann bis zu 50 Prozent des als notwendig anerkannten Aufwands betragen. Für die in Nummer 16.1.5 bezeichneten Maßnahmen ergeben sich Finanzierungsart und Zuschusshöhe aus den dort genannten Förderprogrammen.

17 Ring politischer Jugend

- 17.1 Für die politische Bildungs- und die staatsbürgerliche Erziehungsarbeit des Rings politischer Jugend und der in ihm zusammengeschlossenen politischen Jugendverbände kön-

nen Zuschüsse zu den anerkannten Verwaltungskosten und zu Bildungsmaßnahmen gewährt werden.

- 17.2 Der Zuschuss zu den Verwaltungskosten wird als Festbetrag gewährt.
- 17.2.1 Als Verwaltungskosten können nur Aufwendungen anerkannt werden, die im Zusammenhang mit Bildungsmaßnahmen stehen.
- 17.2.2 Der Anteil der anerkannten Verwaltungskosten an den Gesamtverwaltungskosten kann nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans pauschaliert werden und soll nicht über 70 Prozent betragen.
- 17.3 Der Zuschuss zu Bildungsmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach den Nummern 12 bis 14, wird als Festbetrag gewährt.
- 17.4 Die Zuwendungen dürfen nicht für Parteizwecke verwendet werden. Ihr Einsatz zur Werbung für einzelne Parteien oder Persönlichkeiten zu Wahlzwecken ist nicht zulässig. Die Zuwendungen sind ferner nicht für Baumaßnahmen bestimmt.
- 17.5 Der Ring politischer Jugend beantragt die zur Verfügung stehenden Landesmittel unter Vorlage eines Haushaltsplans, aus dem sich die Aufteilung der Mittel ergibt.
- 17.6 Der Ring politischer Jugend sorgt für die Weiterleitung der den einzelnen Organisationen zustehenden Mittel.
- 17.7 Den bei den Rechnungsbelegen aufzubewahrenden Unterlagen über geschlossene Veranstaltungen sind Listen beizufügen, die das Programm der Veranstaltung, ihre Dauer und die Zahl der Verpflegungstage sowie Name, Heimatanschrift und Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, enthalten.

Abschnitt 4 **Förderung sonstiger bedeutsamer Aufgaben der** **außerschulischen Jugendbildung**

18 Sonstige bedeutsame Aufgaben

- 18.1 Trägern der außerschulischen Jugendbildung sowie sonstigen gemeinnützigen Antragstellern können Zuschüsse für bedeutsame Maßnahmen gewährt werden, an deren Durchführung ein besonderes Landesinteresse besteht.

- 18.2 Der Zuschuss wird als Festbetrag gewährt. Die Höhe richtet sich nach der Bedeutung des Vorhabens.
- 18.3 Voraussetzung ist, dass die Maßnahme nicht aus den Regelprogrammen des Landesjugendplans gefördert werden kann.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

19 Förderung der außerschulischen Jugendbildung in den Geschäftsbereichen anderer Ministerien

Für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung in den Geschäftsbereichen anderer Ministerien gelten die dortigen Verwaltungsvorschriften.

20 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

© juris GmbH